

Verordnung über den Ladenschluss im Markt Zell

Auf Grund von § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A) erlässt der Markt Zell folgende

Verordnung:

§ 1

Im Markt Zell dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss jeweils von 10.30 Uhr – 18.30 Uhr an allen Sonntagen von der 14. bis 45. Woche eines Jahres sowie an den Feiertagen Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit und Allerheiligen feilgehalten werden.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Ladenschlussgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

- a) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Hof vom 25.09.1998 über den Ladenschluss im Markt Zell außer Kraft.

Zell, 30. September 2003
Markt Zell

Dietel
1. Bürgermeister